



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Mehr und sichere Zebrastreifen - Leitfaden Fußgängerüberwege

2. Fußverkehrskonferenz des Landes Baden-Württemberg am 16. Oktober 2017

Gerhard Scholl

Oberste Straßenverkehrsbehörde



Mobilität und Lebensqualität.
Für Stadt und Land. 

Mehr und sichere Zebrastreifen - Leitfaden Fußgängerüberwege

Voraussetzungen für die Anlage von FGÜ gemäß R-FGÜ:

- FGÜ kommen grundsätzlich ab 200 Kfz/h in Betracht.
- Der Einsatz von FGÜ ist ab 50 Fußgängern/h möglich.

Neu: Absenkung der Fußgängerverkehrsstärken

- Bei Gefährdung besonders schutzbedürftiger Personen, die eine Straße regelmäßig an einer bestimmten Stelle queren, kann unabhängig von der Anzahl der schutzbedürftigen Personen ein FGÜ eingerichtet werden.
- In Straßen, in denen keine gesicherten Überquerungsmöglichkeiten in zumutbarer Entfernung bestehen oder geschaffen werden können (z. B. im Zuge von Ortsdurchfahrten in Dörfern und Kleinstädten) und bei Haltestellen kann unabhängig von der Stärke des Fußverkehrs ein FGÜ eingerichtet werden.

Mehr und sichere Zebrastreifen - Leitfaden Fußgängerüberwege

Voraussetzungen für die Anlage von FGÜ gemäß R-FGÜ:

- FGÜ in Tempo 30-Zonen sind in der Regel entbehrlich

Neu: Einsatz von FGÜ in Tempo 30-Zonen

FGÜ kommen in Tempo 30-Zonen bei Gefährdung besonders schutzbedürftiger Personen, die eine Straße regelmäßig an einer bestimmten Stelle queren, unabhängig von der Anzahl der schutzbedürftigen Personen und bei Haltestellen grundsätzlich in Betracht, wenn anders ein Schutz nicht erreichbar ist.

Mehr und sichere Zebrastreifen - Leitfaden Fußgängerüberwege

Voraussetzungen für die Anlage von FGÜ gemäß R-FGÜ und VwV-StVO zu § 26, Rn. 5:

- FGÜ dürfen nicht angelegt werden in der Nähe von Lichtzeichenanlagen. *Bisherige Regelung des damaligen Ministeriums für Umwelt und Verkehr BW im Einführungserlass vom 27. Dezember 2001: Unter „Nähe von Lichtzeichenanlagen“ wird eine Entfernung von 200 Metern verstanden.*

Neu: Nachweisführung

Ein geringerer Abstand ist bei der Führung eines Nachweises, dass kein Rückstau von der Lichtzeichenanlage die Sichtfelder auf den Fußverkehr am FGÜ einschränkt, zulässig.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Kontakt

Gerhard Scholl

Oberste Straßenverkehrsbehörde
Referat 46 - Verkehrsrecht und Verkehrssicherheit -

Ministerium für Verkehr
Baden-Württemberg
Dorotheenstraße 8
70173 Stuttgart
Telefon: +49 (711) 231-5711
E-Mail: gerhard.scholl@vm.bwl.de
Internet: www.vm.baden-wuerttemberg.de